

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Dr. Dietrich (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Sitzungsunterlagen zu Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien in Thüringen

Die Bestimmung des § 35 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt die Form und den Inhalt von Einladungen zu Sitzungen von kommunalen Entscheidungsgremien in Thüringen. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ThürKO muss die Geschäftsordnung von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen in Thüringen mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen enthalten. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Schwerstedt im Landkreis Sömmerda regelt in ihrem § 1 Abs. 2 Satz 4, dass der Einberufung zur Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderats die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden sollen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In mehreren Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Schwerstedt wurde die von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt im Unstrut-Hainich-Kreis forcierte Errichtung eines Radwegs auf einer ehemaligen Eisenbahnstrecke behandelt. Bei der Beschlussfassung hierzu ist der Radweg von den Gemeinderatsmitgliedern mehrheitlich abgelehnt worden, da ihnen zur rechtzeitigen Vorbereitung der Beschlussfassung ein Zugang zu den Beratungsunterlagen vom Bürgermeister verwehrt wurde. Nach Auskunft der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, die nach § 47 Abs. 2 Satz 3 ThürKO für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse ihrer Mitgliedsgemeinde Schwerstedt zuständig ist, verfügt auch diese über keinerlei Dokumente über eine Radwegevereinbarung oder Dokumente hierzu, da die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt eine Bereitstellung dieser Unterlagen verweigern soll. Der mangels Prüfung von Beratungsunterlagen vom Gemeinderat der Gemeinde Schwerstedt gefasste Beschluss zur Ablehnung des Radwegs wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister nach § 44 ThürKO beanstandet. Trotz Hinweises von Gemeinderatsmitgliedern auf den Sachverhalt ist das Landratsamt Sömmerda als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde Schwerstedt nicht tätig geworden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde der kommunalen Gebiets- und Personenkörperschaften in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6057** vom 17. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu dem in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalt hat das Landratsamt Sömmerda als die nach § 118 ThürKO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2024 mitgeteilt, dass es den Hinweisen der Gemeinderatsmitglieder nachgegangen sei und telefonische Anfragen beantwortet habe. Die Prüfung der Beanstandung nach § 44 ThürKO sei im Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht abgeschlossen gewesen, da der am 26. Mai 2024 neu gewählte Gemeinderat der Gemeinde Schwerstedt in seiner Juni-Sitzung die Aufhebung des beanstandeten Beschlusses erwogen, die Entscheidung darüber aber vertagt habe.

1. Besteht nach Auffassung der Landesregierung für Bürgermeister und Landräte in Thüringen Bindungswirkung an die Geschäftsordnung ihrer Gemeinde- und Stadträte oder Kreistage?
2. Sofern Geschäftsordnungen kommunaler Gebiets- und Personenkörperschaften regeln, dass Mitgliedern ihrer Entscheidungsgremien die für die Beratung von Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen der Einladung zur Sitzung beigelegt werden sollen, in welchen Fällen hält die Landesregierung das für nicht erforderlich?
3. Ist ein mündlicher Vortrag eines Bürgermeisters oder Landrats in der betreffenden Sitzung bei planerischen Entscheidungen mit hohen finanziellen Folgen, die für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums in der Kürze der Zeit nicht erfassbar sind, nach Auffassung der Landesregierung ausreichend und wenn ja, warum?
4. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird, wie kann nach Auffassung der Landesregierung dann eine rechtzeitige und vertiefte Vorbereitung der Entscheidung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums erfolgen?
5. Hat nach Auffassung der Landesregierung ein Bürgermeister oder Landrat in Thüringen dem Verlangen von Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitgliedern auf rechtzeitige Bereitstellung von Beschlussunterlagen von in öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschlüssen nachzukommen und falls diese Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Der Bürgermeister hat nach § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO die Beratungsgegenstände der Gemeinde-/ Stadtratssitzungen vorzubereiten. Dies gilt nach § 112 ThürKO für den Landrat im Hinblick auf die Vorbereitung der Kreistagssitzungen und für die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage nach § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO beziehungsweise § 112 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO entsprechend.

Die Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder haben ein Recht darauf, über die Beratungsgegenstände des Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistags und als Ausschussmitglieder auch über die Beratungsgegenstände des jeweiligen Ausschusses rechtzeitig und ausreichend informiert zu werden.

Ein gesetzliches Recht auf Bereitstellung entsprechender Beratungsunterlagen (neben der Einladung und Tagesordnung) besteht nicht. Die Geschäftsordnung darf den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten nicht entgegenstehen. Insoweit kann der Bürgermeister, Landrat oder Ausschussvorsitzende durch die Geschäftsordnung nicht wirksam verpflichtet werden, weitere Beratungsunterlagen zur Sitzungsvorbereitung bereitzustellen.

Der Bürgermeister, der Landrat oder der Ausschussvorsitzende entscheidet deshalb nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob weitere Beratungsunterlagen zur Vorbereitung der Sitzung bereitgestellt werden. Ob, wie und wann den kommunalen Mandatsträgern weitere Beratungsunterlagen bereitzustellen sind, beurteilt sich insbesondere nach den dazu bereits bekannten Informationen, der Schwierigkeit und dem Umfang des Beratungsgegenstandes sowie dem Entscheidungsbedarf. Dementsprechend müssen nicht immer und zu jedem Beratungsgegenstand vorab Beratungsunterlagen bereitgestellt werden.

6. Welche Rechtsgründe bestehen aus Sicht der Landeregierung für Bürgermeister und Landräte in Thüringen, Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsbeschlüsse, die mangels hierzu erforderlicher Beratungsunterlagen von den Entscheidungsgremien abgelehnt wurden, einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO zu unterwerfen?

Antwort:

Für die Einleitung eines Beanstandungsverfahrens nach § 44 Satz 1 oder § 113 Satz 1 ThürKO ist entscheidend, dass der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats beziehungsweise der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses des Kreistags im Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung für rechtswidrig hält.

Maier
Minister